

WIEN
GRAZ
LINZ
KLAGENFURT
SALZBURG
INNSBRUCK
DORNBIRN



TransLog Terminkurier GmbH / 9020 Klagenfurt / Rosentaler Straße 189 / Austria

Gefahrguttransport
Straße und Schiene



Stand 16.04.2018

ANLEITUNG

Biologischer Stoff, Kategorie B

Klasse 6.2

Biologische Produkte, Patientenproben menschlicher oder tierischer Herkunft, wie **Bakterien** oder **Virenkulturen**, **Blut**, **Sekretate**, **Präparate** usw., zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken



© 2017 Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und ausdrücklicher Zustimmung der ZWETTLER KG zulässig.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Jede Haftung der Autoren der ZWETTLER KG ausgeschlossen.

Im Zweifelsfall gelten die Vorschriften des ADR/RID!

Impressum:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber:

ZWETTLER KG

Für den Inhalt verantwortlich:

Alfred Zwettler

Pegasusweg 27, 4030 Linz

TransLog Terminkurier GmbH Geschäftsführung: Jutta Gütler / Prokura: Markus Gütler / Handelsgericht u. Gerichtsstand Klagenfurt
FN 243789p / UID-Nr: ATU 57621318 / EORI: ATEOS1000043596

Verfasser: Alfred Zwettler
GiZ ZWETTLER KG

Stand 16.04.2018

Seite 1 von 5

Produktbeschreibung

Produkte:	Biologische Produkte, Patientenproben menschlicher oder tierischer Herkunft, wie Bakterien oder Virenkulturen , Blut , Sekrete , Präparate usw., zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken.
Offizieller Stoffeintrag für die Beförderung:	UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B, 6.2
Wichtiger Hinweis:	Vorgenannte Produkte müssen der UN 3373 zugeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für Mensch oder Tier nicht grundlegend ausgeschlossen werden kann und diese <u>keine gefährlichen Krankheitserreger der Kategorie A</u> gem. 2.2.62.1.4.1 ADR enthalten. Bemerkung: <i>Biologische Stoffe (Erreger), der Kategorie A, gefährlich für Menschen, sind der UN 2814 bzw. nur gefährlich für Tiere, sind der UN 2900 zuzuordnen. Stoffe der Kategorie A dürfen nicht nach dieser Anleitung befördert werden!</i>

Anzuwendende Gefahrguttransportvorschriften

Rechtsgrundlagen:	ADR bzw. RID idgF.
Sondervorschriften:	SV 319 i.V. P650 ADR/RID

Vorgeschriebene Verpackung

	Straße / Schiene ADR	
Verpackungsanweisung:	P650	
Versandstück bestehend aus:	Anforderungen	Beispiel
a) Primärverpackung	<ul style="list-style-type: none"> - feuchtigkeits- und flüssigkeitsdicht verschlossen und - biologisch beständig. 	
b) Sekundärverpackung	<i>Primärverpackungen (a) mit Polster- und Aufsaugmaterial sind in die Sekundärverpackung (b) (reiß- und durchstoßfest) flüssigkeitsdicht zu verpacken.</i>	
c) Außenverpackung	<i>Sekundärverpackungen (b) sind in starre Außenverpackung(en) (z.B. Kisten aus Pappe) zu verpacken, die den normalen Transportbedingungen unbeschadet standhalten.</i>	

Qualität der Außenverpackung:	<p><i>Die Stabilität muss derart sein, dass das Versandstück samt Inhalt eine <u>Fallhöhe von mindestens 1,2 m</u> unbeschadet übersteht.</i></p> <p><i>Mindestens eine Oberfläche der Außenverpackung muss eine <u>Mindestabmessung 100 mm x 100 mm</u> haben!</i></p>	
-------------------------------	---	--

Kennzeichnung außen auf jedem Versandstück

Aufschrift: (mind. 6 mm Zeichenhöhe):	BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B	Aufschrift und Kennzeichen sind nebeneinander an einer Seite – anzubringen.
Kennzeichen: (mind. 50 mm x 50 mm Seitenlänge; die schwarze Umrandungslinie muss eine Mindestbreite von 2 mm aufweisen.)		
Ausrichtungspfeile: (in gut sichtbarer Größe)	keine	
Sonst. Kennzeichen:	keine	

Verstauung und Ladungssicherung

Verstauung:	Die einzelnen Versandstücke sind im Fahrzeug oder Container derart zu verstauen, dass sie keinen unnötigen Belastungen ausgesetzt und nicht beschädigt werden können.
Ladungssicherung:	Die Versandstücke sowie die übrigen Teile der Ladung sind mit geeigneten Sicherungsmitteln gegen Bewegungen, Rutschen, Kippen und Umfallen derart zusichern, dass die, bei normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Kräfte, Stöße und Vibrationen, keine Beschädigungen hervorrufen können.

ZUSATZVORSCHRIFTEN MIT TROCKENEIS

Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel in Versandstücken beige packt

Ergänzende Vorschriften:	Sondervorschrift 5.5.3 ADR
Ergänzende Verpackungsanweisung:	<ul style="list-style-type: none"> - Das Trockeneis ist zwischen die <i>Sekundärverpackung</i> (b) und die <i>Außenverpackung</i> (c) einzusetzen. - <i>Sekundärverpackung</i> und <i>Außenverpackung</i> müssen so beschaffen sein, dass sie den niedrigen Temperaturen standhalten und nicht geschwächt werden. - Das Trockeneis darf weder die <i>Sekundär-</i> noch die <i>Außenverpackung</i> durchdringen können. - Für eine Gasentlastung im Versandstück ist zu sorgen.
Erforderliche Zusatzaufschrift auf Versandstücken:	<p>Jedes <i>Versandstück</i> ist außen zusätzlich mit folgendem Wortlaut deutlich sichtbar zu kennzeichnen:</p> <p style="text-align: center;">„UN 1845 Kohlendioxid, fest, als Kühlmittel“</p> <p>(In der amtlichen Sprache des Versandlandes. Sofern diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, auch in einer dieser Sprachen.)</p>

Begleitdokument

Ergänzende Vorschriften:	Sondervorschrift 5.5.3.7 ADR
Erforderlicher Vermerk: (in einem Lieferpapier, Frachtbrief oder ähnlichem Papier)	<p style="text-align: center;">„UN 1845 Kohlendioxid, fest, als Kühlmittel“</p> <p>(In der amtlichen Sprache des Versandlandes. Sofern diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, auch in einer dieser Sprachen.)</p>
ADR Beförderungspapier:	Entfällt!

Handhabung, Verladung und Kennzeichen auf Fahrzeugen

Ergänzende Vorschriften:	Sondervorschrift 5.5.3.6 ADR
Gut belüftete Fahrzeuge:	Keine Kennzeichnung.
Unbelüftete Fahrzeuge	<p>Versandstücke mit Trockeneis sind vorzugsweise in gut belüftete <i>Fahrzeuge</i> zu verladen:</p> <p>Bei Beförderungen <u>in einem unbelüfteten <i>Fahrzeug</i></u> ist dieses an jeder Zugangstür mit nachstehendem Warnkennzeichen (Muster) zu kennzeichnen:</p> <p><i>Siehe nachstehende Seite!</i></p>

	<p>WARNUNG</p> <p>Mindestabmessung 250 mm</p> <p>KOHLENDIOXID, FEST ALS KÜHLMITTEL</p> <p>Mindestabmessung 150 mm</p> <p>(Zeichenhöhe der Aufschrift mind. 25 mm)</p>
--	--